jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1960/5/4 6Ob113/60, 3Ob825/53, 6Ob310/63 (6Ob311/63), 4Ob566/68, 4Ob544/87, 4Ob509/90, 4Ob548

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.05.1960

Norm

ABGB §1393 Ca
MG §17 Abs1 litd B4b

Rechtssatz

Die Einräumung des Rechtes der Übertragung der Mietrechte an einen frei auszuwählenden Dritten (durch Verständigung des Hauseigentümers von dieser Übertragung) als Gegenleistung für eine Ablöse ist gültig.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 825/53
  Entscheidungstext OGH 07.01.1954 3 Ob 825/53
  Vgl aber; Veröff: EvBl 1954/83
- 6 Ob 113/60
  Entscheidungstext OGH 04.05.1960 6 Ob 113/60
  Veröff: MietSlg 7853 = MietSlg 7910
- 6 Ob 310/63
  Entscheidungstext OGH 04.12.1963 6 Ob 310/63
  Beisatz: Der neue Bestandnehmer tritt als Vertragsübernehmer analog § 1395 ABGB in den Bestandvertrag ein, sobald er dem Bestandgeber bekanntgemacht, sohin dieser von der Zession verständigt wurde, ohne daß es des Abschlusses eines neuen Bestandvertrages bedürfte. (T1) Veröff: MietSlg 15095 = EvBl 1964/403 S 571 = ImmZ 1965,43 (dort falsch mit 3 Ob 310, 311 zitiert)
- 4 Ob 566/68
  Entscheidungstext OGH 19.11.1968 4 Ob 566/68
  Beisatz: Der neue Bestandnehmer tritt in den Bestandvertrag ein, sobald er dem Bestandgeber bekanntgemacht wird. Wurde das Auswahlrecht des Mieters durch den Ausschluß moralisch bedenklicher Nachmieter beschränkt, dann entspricht es der Übung des redlichen Verkehrs, daß der Mieter dem Hauseigentümer den in Aussicht genommenen Nachmieter bekanntgibt und ihm eine angemessene Frist zur Stellungnahme einräumt. Besteht Streit, ob die Ablehnung zu Recht erfolgte, hat das Gericht zu entscheiden. (T2) Veröff: MietSlg 20155
- 4 Ob 544/87
  Entscheidungstext OGH 15.09.1987 4 Ob 544/87
  Vgl auch; Beis wie T1; Beis wie T2; Veröff: RdW 1988,195
- 4 Ob 509/90
  Entscheidungstext OGH 13.03.1990 4 Ob 509/90
  Vgl auch; Beisatz: Selber Vertrag wie 4 Ob 544/87. (T3)
- 4 Ob 548/90
  Entscheidungstext OGH 11.09.1990 4 Ob 548/90
  Vgl auch; Beis wie T2; Beisatz: Hat der Vermieter sich hingegen nur verpflichtet, unter bestimmten Voraussetzungen die Zustimmung zum Mieterwechsel zu erklären, dann wurde damit kein Weitergaberecht vereinbart; hier bedarf es vielmehr zum Mietrechtsübergang noch der Zustimmung durch den Vermieter. (T4) Veröff: JBl 1992,452

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0032789

Dokumentnummer

JJR_19600504_OGH0002_0060OB00113_6000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at